

Satzung des Turn- und Sportvereins Kirchenlaibach-Speichersdorf

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Am 28. August 1947 wurde in einer öffentlichen, von der US-Militär-Regierung genehmigten Versammlung als Nachfolgeverein des früheren Reichsbahn-Turn- und Sportvereins Kirchenlaibach der

Turn- und Sportverein Kirchenlaibach-Speichersdorf e.V.

gegründet.

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Kirchenlaibach-Speichersdorf e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Speichersdorf und ist im Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

(4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

(3) Die Vereinsämter und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Für die Ausübung einer Tätigkeit im Vorstand kann der Verein steuerfrei Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich nach § 3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtszuschale) bis max. 500 Euro jährlich vergüten.

(4) Gleichermaßen kann der Verein an aktive Übungsleiterinnen und Übungsleiter für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Sportverein Übungsleitervergütungen auszahlen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto Telefon usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in

- Abhaltung eines geordneten Turn- Sport- und Spielbetriebes,
- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
- Errichtung von Sportanlagen

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

(3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die Vorstandschaft.

(4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

(5) Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:

- Ehrenmitgliedern,
 - aktiven Mitgliedern (Sportler und Spieler/innen, Turner und Turnerinnen usw.)
- und
- passiven Mitglieder (ideell und finanziell fördernde Mitglieder)

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Ableben.

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

Der Austritt (zum Ende eines Jahres) kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt:

- 1) Bei groben Verstößen gegen die Satzung
- 2) Bei wiederholtem unfairen Verhalten bei sportlichen Veranstaltungen oder bei sonstiger bewusster Schädigung des Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit.
- 3) Bei Nichtbezahlung von Beiträgen während dreier Monate trotz Mahnung.
Bei besonderer Notlage kann jedoch von der Vorstandschaft der Beitrag gestundet oder die Schuld vollständig gelöscht werden.
- 4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Vorstandschaft

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses Einspruch erhoben werden. In diesem Falle entscheidet über den Ausschluss die Mitgliederversammlung, wobei das auszuschließende Mitglied Gelegenheit zur Äußerung erhält.

§ 6 Beiträge

Die Höhe der Beiträge (monatlich) und des einmaligen Aufnahmebeitrages für Jugendliche bis 18 Jahre, für aktive und passive (fördernde) Mitglieder über 18 Jahre wird durch eine Beitragsordnung festgesetzt, die die Mitgliederversammlung beschließt.

Die Monatsbeiträge sind jeweils monatlich im Voraus an den Kassenverwalter zu entrichten.

Bedürftigen Mitgliedern kann die Vorstandschaft auf Antrag die Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem 1. Vorstand (Vorsitzender)
- dem 2. Vorstand
- dem 3. Vorstand
- dem Kassenverwalter
- dem Schriftführer
- den Abteilungsleitern (Sportwarten) der Sportabteilungen (Sparten)
- dem Jugendleiter für Fußball
- dem Sportwart der Abteilung Sportgruppe Thomas
- einer Frauenvertreterin
- und
- 5 Ausschussmitgliedern.

Der 1. und 2. Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Von den 3 Vorständen hat einer die Geschäftsführung zu übernehmen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch einen zusätzlichen geschäftsführenden Vorstand wählen, der in den Vorstand Sitz und Stimme hat.

Die Aufgaben eines zusätzlichen geschäftsführenden Vorstandes sind in der Geschäftsordnung festzulegen.

Die allgemeinen Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Geschäftsordnung, die der Vorstand aufstellt und die Mitgliederversammlung genehmigt.

Nach Bedarf ruft der 1. Vorstand (Vorsitzender) Vorstandssitzungen ein.

Die Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wenn keine Stimmenmehrheit erreicht wird, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung, in der Regel durch die jährliche Hauptmitgliederversammlung, in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Bei nur einem Wahlvorschlag wird öffentlich per Handzeichen abgestimmt.

Sämtliche Vereinsmitglieder, also alle Sportler und Sportlerinnen, passive Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder haben das gleiche Wahlrecht.

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder über 14 Jahre.

Wählbar sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Vor der Wahl muss von jedem vorgeschlagenen Mitglied eine Zustimmungserklärung zur sofortigen Annahme abgegeben werden.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Niederlegung, Widerruf oder Ausschluss aus dem Verein.

Widerruf durch die Mitgliederversammlung ist möglich, wenn eine grobe Pflichtverletzung gegenüber dem Verein vorliegt oder das Mitglied sich für das Amt als unfähig erweist.

Die Vorstandschaft hat, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangt, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder sind in jeder Versammlung zur Vorlage eines Tätigkeitsberichtes verpflichtet.

Nach Ablauf von 12 Monaten muss eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung zwecks Neuwahl der Vorstandschaft, sowie Bekanntgabe des Jahresberichtes einberufen werden.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch vorherigen Anschlag an der Vereinstafel unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die grundsätzlich gleiche Stimmberechtigung für alle Mitglieder des Vereins ist nur dann für ein Mitglied aufgehoben, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft mit ihm oder einen Rechtsstreit gegen das Mitglied betrifft, oder ihm eine Entlassung erteilt werden soll. Für die evt. eigene Wahl besteht dagegen kein Stimmenausschluss.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3- Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Für die Wahl der Jugend- und Schülerleitung haben auch die Mitglieder von 10 bis 14 Jahre Stimmrecht.

Über jede Vorstandsschaftssitzung und jede Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer bzw. Protokollführerin (in der Regel der/die Schriftführer/in) eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Vorsitzenden der Sitzung oder Versammlung (in der Regel der 1. Vorsitzende) und vom Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfung

Geschäftsjahr des Vereins ist gleich dem Kalenderjahr.
Zur Prüfung der Kassenverwaltung und des Jahresabschlusses bestellt die Hauptmitgliederversammlung zwei geeignete Prüfer, die sonst kein Amt im Verein bekleiden dürfen. Diese legen das Ergebnis ihrer Prüfung einer etwa stattfindenden außerordentlichen Versammlung oder der nächsten Hauptmitgliederversammlung vor.

§ 11 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder beschlossen werden, nicht erschienene Mitglieder stimmen schriftlich ab.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit/ Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, bei geringerem Mitgliederstand als 3, geht das gesamte Vereinsvermögen, z.B. Gebäulichkeiten, Grundbesitz, Innenausstattung, vorhandene Sportgeräte und Ausrüstungen an die Gemeinde Speichersdorf über, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für sportliche Zwecke zu verwenden.

§ 12 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über ihre durch den Verein zufließenden Mittel.

§ 13 Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.03.1996 wird eine unabdingbare Verpflichtung zur persönlichen Mitarbeit für die Abwicklung von Baumaßnahmen für den Verein beschlossen.

Eine Mindestanzahl der dabei geleisteten Arbeitsstunden wird nicht festgelegt.
Die Arbeitsstunden sind unentgeltlich zu erbringen und unterliegen nicht der Abgabeverordnung der gesetzlichen Unfallversicherung.
Sollte das einzelne Mitglied nicht bereit sein, Arbeitsstunden zu verrichten, dann kann das Mitglied ersatzweise zu einem durch die Vorstandschaft festzulegenden finanziellen Beitrag herangezogen werden.

§ 14 Sonstiges

Turn- und Trainingsstunden sowie sportliche Veranstaltungen werden in regelmäßigen Zeitabständen unter Leitung der zuständigen Sportwarte abgehalten und je nach Jahreszeit und örtlichen Verhältnissen von der Vorstandschaft festgesetzt.

Jedes Mitglied ist bei angesetzten Sportstunden und bei der Teilnahme an sonstigen Sportveranstaltungen bei Leistung der Vereinsbeiträge unfallversichert.

Bei auswärtigen Sportveranstaltungen hat jedes Mitglied, soweit Vereinsmittel vorhanden sind, Anspruch auf Unkostenvergütung. Über solche Vergütungen entscheidet die Vorstandschaft.

Bei eigenen Veranstaltungen des Vereins werden den Mitgliedern ermäßigte Eintrittspreise gewährt.

Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde und der Rede innerhalb des Vereins zu, insbesondere bei Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied das gleiche Recht zur Aussprache.

§ 15 Inkrafttreten der Satzungsänderung

Die überarbeitete Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26. März 2010 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.

In die vorstehende Satzung wurden alle bisherigen Satzungsänderungen eingearbeitet. Die Änderung tritt mit Anmeldung beim Vereinsregistergericht in Kraft.

Speichersdorf, den 27. März. 2010

.....
Manfred Porsch (1. Vorstand)

